

Richtlinien über die Förderung von Jugendfreizeiten, Jugendfahrten und Jugendlagern

- I. Nach Maßgabe der folgenden Richtlinien fördert die Stadt Dreieich Jugendfreizeiten, Jugendfahrten und Jugendlager, die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes veranstaltet werden.

Maßnahmen, die der internationalen Jugendbegegnung dienen, werden durch diese Richtlinien nicht erfasst. Für sie gilt das Förderprogramm des Magistrats der Stadt Dreieich vom 29.05.1978.

- II. Gefördert werden Jugendveranstaltungen im Sinne des Abschnittes I., wenn

- a) mindestens **5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter**, der mindestens 18 Jahre alt und befähigt ist, teilnehmen,
- b) die Teilnehmer im Alter von **6 – 18 Jahren** sind,
- c) die Teilnehmer **in Ausnahmefällen** (auf keinen Fall mehr als ein Viertel der Gruppe) **bis zu 25 Jahre alt** sind und sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder arbeitslos sind oder Zivil- oder Wehrdienst ableisten oder ohne eigenes Einkommen sind.

- III. Der nach Abschnitt II. festgelegte Teilnehmerkreis darf nicht durch weitere subjektive Voraussetzungen eingeengt sein.

(Beispiele: bestimmte Religionszugehörigkeit, geschlossene Gruppen wie Konfirmandenfreizeiten)

- IV. Zuschüsse werden nur gewährt für **Teilnehmer mit Wohnsitz in Dreieich**.

- V. Gefördert werden nur Jugendveranstaltungen im Sinne des Abschnittes I., die

- a) außerhalb von Dreieich durchgeführt werden und hierbei Übernachtungen anfallen.
- b) 4 – 16 Tage dauern. An- und Rückreisetag gelten als 2 Tage.

- VI. Der Zuschuss beträgt

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Teilnehmer pro Tag | 2,75 € |
| b) pro Gruppenleiter pro Tag | 10,50 € |

Es wird im Regelfall von einem Verhältnis von durchschnittlich **10 Teilnehmern** auf **1 Gruppenleiter** ausgegangen.

Bei Behinderten gilt in der Regel die **Relation 3:1**.

Der Zuschuss zu b) entfällt für hauptamtliche Kräfte, die während der bezahlten Arbeitszeit die Veranstaltung begleiten.

VII. In sozialen Härtefällen, die glaubhaft zu machen sind (z.B. Teilnehmer aus kinderreichen und/oder minderbemittelten Familien), wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt, der in der Regel 2,50 € pro Teilnehmer beträgt.

VIII. Die freien Träger sollen möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres dem Fachbereich Soziales, Schule und Integration der Stadt eine Übersicht über die Jugendveranstaltungen vorlegen, die sie im Laufe des Jahres durchzuführen beabsichtigen und deren Förderung sie erwarten.

Spätestens 8 Wochen vor Beginn der zu fördernden Veranstaltung ist ein Antrag mit folgenden Angaben **einzureichen**:

- a) Art, Ort und Zeitraum der Jugendveranstaltung
- b) Teilnehmer mit Namen, Anschrift und Geburtsdaten
- c) Jugendgruppenleiter mit Name, Anschrift und Geburtsdaten,
- d) Finanzierungsplan mit folgend Mindestdaten:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">da) <u>Ausgaben</u><ul style="list-style-type: none">- Fahrtkosten- Unterbringungs- und Verpflegungskostendb) <u>Einnahmen</u><ul style="list-style-type: none">- Teilnehmerbeiträge- Eigenleistung des Trägers- Zuschuss der Stadt- Zuschuss von anderen Stellen |
|--|

Aufgrund des vorgenannten Antrages wird der beantragte Zuschuss abgelehnt, teilweise oder voll **unter Vorbehalt** zugesagt.

Die endgültige **Bewilligung** erfolgt nach Vorlage einer **Liste gem. b) und c)**, die die Personen ausweist, die **tatsächlich** an der Veranstaltung teilgenommen haben. Diese Liste soll **spätestens 4 Wochen** nach Ende der Veranstaltung eingereicht werden.

IX. Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

X. Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres teilt der Magistrat den interessierten freien Trägern mit, in welcher Höhe Mittel für Jugendveranstaltungen nach Abschnitt I. im Haushaltsplan bereitstehen.